



Nachhaltigkeitsrichtlinie

Richtlinie für ein umwelt- und sozialverträgliches Finanzieren der KfW IPEX-Bank

26. Juni 2025

Autor: KfW IPEX-Bank

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
Definitionen	4
1. Präambel	7
2. Geltungsbereich der Richtlinie	8
3. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit	8
3.1 Grundprinzipien der Prüfung	8
3.2 Screening	10
3.3 Kategorisierung	10
3.4 Prüfung ESMS des Kunden	10
3.5 Vertiefte Prüfung bei Vorhaben der Kategorie A, B+ und B	11
3.6 Anforderungen an die Prüfungsdokumentation	11
3.7 Inhalt der vertieften Prüfung	12
3.8 Ergebnis der USVP und Entscheidung über Finanzierungsbeitragung	14
4. Monitoring und Berichterstattung des Kunden	14
5. Transparenz und Offenlegung des Kunden	15
6. Berichterstattung der KfW IPEX-Bank	15
7. Überprüfung der Richtlinie	16
Anhang	17
Anhang I: Illustrative Liste potenzieller Umwelt- und Sozialaspekte	17
Anhang II: Illustrative Liste für Kategorie A und B+	18
Anhang III: Illustrative Liste von Vorhaben und Sektoren, die in Kategorie B fallen können	19

Abkürzungen

CCRA	Climate Change Risk Assessment
EHS	Environmental, Health and Safety (Umwelt, Gesundheit und Sicherheit)
EP	Equator Principles
EPA	Equator Principles Association
EPAP	Equator Principles Action Plan
ESAP	Environmental and Social Action Plan (Umwelt- und Sozialaktionsplan)
ESIA	Environmental and Social Impact Assessment (Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie)
ESMP	Environmental and Social Management Plan (Umwelt- und Sozialmanagementplan)
ESMS	Environmental and Social Management System (Umwelt- und Sozialmanagementsystem)
FI	Finanzintermediär
FPIC	Free Prior Informed Consent (Grundsatz der freien, vorherigen, informierten Zustimmung)
GBIF	Global Biodiversity Information Facility
HRIA	Human Rights Impact Assessment
IESC	Independent Environmental and Social Consultant (unabhängiger Berater für Umwelt und Soziales)
IFC	International Finance Corporation (Internationale Finanz-Corporation)
IFC PS	IFC Performance Standards on Environmental and Social Sustainability
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
KCUS	Kompetenzcenter für Umwelt- und Sozialverträglichkeit (der KfW Bankengruppe)
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
SDG	Sustainable Development Goals (Ziele für eine nachhaltige Entwicklung)
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
UNGPs	United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights
USVP	Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung

Definitionen

Soweit nicht anders definiert, gelten für diese Richtlinie die Definitionen der Equator Principles (EP, aktuelle Fassung: [Equator Principles EP 4 July 2020](#)). Diese Auflistung stellt eine nicht vollständige Übersicht dar.

Akquisitionsfinanzierung ist die Bereitstellung von Finanzmitteln für den Erwerb eines Projekts oder einer Projektgesellschaft, die ausschließlich oder mehrheitlich an einem Projekt beteiligt ist und über die der Kunde die tatsächliche Effektive Operative Kontrolle hat.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer meint Personen, die direkt oder indirekt vom Kunden für die Arbeit am Projektstandort eingestellt werden, einschließlich Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern sowie Zeitarbeiterinnen und -arbeitern.

Eine **Beratungsleistung zu Projektfinanzierungen** ist die Beratung über die potenzielle Finanzierung eines Projekts, die als Projektfinanzierung dargestellt werden kann.

Betroffene Gemeinschaften sind lokale Gemeinschaften, die direkt von einem Projekt betroffen sind. Dazu können indigene Völker gehören.

Ein **Brückendarlehen** ist ein Zwischenkredit, der einem Unternehmen gewährt wird, bis eine längerfristige Finanzierung möglich ist.

End-Vorhaben meint den Sinn und Anlass von Finanzierungen für Finanzintermediäre, beispielsweise die Finanzierung eines Finanzierungsgegenstandes (mit oder ohne Standort- bzw. Projektbezug) oder eine Finanzierung für allgemeine Unternehmenszwecke.

Effektive Operative Kontrolle umfasst sowohl die direkte Kontrolle (als Betreiber oder Hauptsponsor) des Vorhabens durch den Kunden als auch die indirekte Kontrolle (z. B. wenn eine Tochtergesellschaft eines Kunden das Vorhaben betreibt).

Financial Close meint das Datum, an dem alle Auszahlungsvoraussetzungen für die erste Auszahlung des Kredits (Conditions Precedent to Initial Drawing) erfüllt oder gewaived sind. Bei einem Waiver akzeptiert der Kreditgeber den Verzicht auf bestimmte Auszahlungsvoraussetzungen.

Unter den **Geltungsbereich der EP** fallen die folgenden Finanzierungsprodukte, wenn die genannten Kriterien erfüllt sind:

- Project Finance Advisory Services: **Beratungsleistungen zu Projektfinanzierungen** mit einem Investitionsvolumen von mindestens 10 Mio. USD
- Project Finance: **Projektfinanzierungen** mit einem Investitionsvolumen von mindestens 10 Mio. USD
- Project-Related Corporate Loans: **projektbezogene Unternehmensfinanzierungen**, wenn
 - mit dem Großteil des Kredits ein Projekt finanziert wird, über das der Kunde direkt oder indirekt Effektive Operative Kontrolle hat, und
 - das Gesamtfinanzierungsvolumen aller Kreditgeber mindestens 50 Mio. USD beträgt und
 - das Finanzierungsvolumen der KfW IPEX-Bank (vor Syndizierung oder Verkauf) mindestens 50 Mio. USD beträgt und
 - die Kreditlaufzeit mindestens zwei Jahre beträgt

- Bridge Loans: **Brückendarlehen** mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren, die durch eine Projektfinanzierung oder eine projektbezogene Unternehmensfinanzierung mit den oben genannten Kriterien refinanziert bzw. abgelöst werden sollen
- Project-Related Refinance and Project-Related Acquisition Finance: **projektbezogene Refinanzierungen und projektbezogene Akquisitionsfinanzierungen**, wenn
 - das Finanzierungsprojekt bereits in Übereinstimmung mit den EP finanziert wurde und
 - keine wesentliche Veränderung in Art und Umfang des Projekts besteht und
 - die Fertigstellung des Projekts (Project Completion) zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht erreicht ist

Je nachdem, ob mit der Finanzierung eine Projektfinanzierung oder eine projektbezogene Unternehmensfinanzierung refinanziert/akquiriert wird, wird zwischen projektbezogenen Refinanzierungen/Akquisitionsfinanzierungen *für Projektfinanzierungen* und projektbezogenen Refinanzierungen/Akquisitionsfinanzierungen *für projektbezogene Unternehmensfinanzierungen* unterschieden.

Investitionsland meint das Land, in dem sich der Projektstandort befindet.

Investitionsvolumen meint die Gesamtkosten eines Projekts.

Ein **kritisches Habitat** ist ein Gebiet mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, darunter (i) Lebensräume von erheblicher Bedeutung für vom Aussterben bedrohte und/oder gefährdete Arten; (ii) Lebensräume von erheblicher Bedeutung für endemische Arten und/oder Arten mit beschränktem Verbreitungsgebiet; (iii) Lebensräume, die weltweit signifikante Konzentrationen wandernder und/oder sich ansammelnder Arten unterstützen; (iv) stark bedrohte und/oder einzigartige Ökosysteme und/oder (v) Gebiete, die mit wichtigen evolutionären Prozessen verbunden sind.

Kunde ist, wer **Effektive Operative Kontrolle** des Vorhabens oder – bei Finanzierungen für Finanzintermediäre – des End-Vorhabens ausübt. Beispiele für wirtschaftliche Akteure, die Kunden sein können, sind Kreditnehmer, Projektspensoren, Projektentwickler, Finanzintermediäre oder Leasingnehmer.

Project Completion meint das Datum, an dem ein Projekt fertiggestellt ist und die Leistung nach bestimmten vordefinierten Maßstäben (in der Regel in einem Abschlusstest definiert) erbringt. Nach diesem Datum werden die Cashflows des Projekts zur primären Rückzahlungsmethode.

Ein **Projekt** ist ein standortbezogenes Vorhaben, d. h. ein Vorhaben, dem ein oder mehrere abzählbare spezifische Standorte zugeordnet werden können. Der Standort muss nicht zusammenhängend sein und kann sich über ein oder mehrere geografische Gebiete erstrecken. Weiterhin gilt:

- Ein Projekt kann eine Neuentwicklung, Erweiterung oder Modernisierung sowohl in einem Greenfield-Gebiet als auch in einem bereits erschlossenen Gebiet sein.
- Bei Geschäften, die von einer Exportkreditagentur unterstützt werden, wird das Handels-, Infrastruktur- oder Industrierorhaben, für das der Export bestimmt ist, als Projekt betrachtet.
- Ein Projekt im hier gemeinten Sinne des Standortbezugs kann auch der überwiegend gleichbleibende Einsatz (Standort, z. B. Schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinheiten (FSPOs), oder Routen, z. B. Fähren) ansonsten grundsätzlich mobiler Assets sein.

Projektbezogene Unternehmensfinanzierung meint eine Unternehmensfinanzierung, bei der der Verwendungszweck auf eine der folgenden Arten mit einem Projekt in Verbindung steht:

- Die Quelle der Rückzahlung sind in erster Linie die durch ein Projekt generierten Einnahmen (wie bei der Projektfinanzierung), und Sicherheiten bestehen in Form einer Unternehmensgarantie oder Garantie der Obergesellschaft.
- Aus der Kreditdokumentation geht hervor, dass die Mehrheit des Gesamtdarlehens für ein Projekt bestimmt ist. Eine solche Dokumentation kann das Term Sheet, das Informationsmemorandum, den Kreditvertrag oder andere Erklärungen des Kunden über den beabsichtigten Verwendungszweck des Darlehens umfassen.

Eine **Projektfinanzierung** ist eine Finanzierungsmethode, bei der der Kreditgeber in erster Linie auf die Einnahmen, die durch ein Projekt erzielt werden, sowohl als Quelle für die Rückzahlung wie auch als Sicherheit für das Engagement schaut. Der Kunde ist in der Regel eine Zweckgesellschaft, die keine andere Funktion ausüben darf als Entwicklung, Besitz und Betrieb der Anlage. Die Rückzahlung hängt in erster Linie vom Cashflow des Projekts und vom Beleihungswert der Vermögenswerte des Projekts ab.

Refinanzierung ist der Vorgang, bei dem ein bestehender Kredit durch einen neuen ersetzt wird, wobei der neue Kredit zur Ablösung (Tilgung) eines bestehenden Kredits verwendet wird und dieser Kredit sich nicht kurz vor oder im Zahlungsausfall befindet.

Sensible Umwelt meint ein Gebiet von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung, wie z. B. schutzwürdige Habitate gemäß IFC PS 6¹, Feuchtgebiete, Wälder mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, Korallenriffe, Gebiete von archäologischer oder kultureller Bedeutung, Gebiete von Bedeutung für indigene Völker oder andere gefährdete Gruppen, Nationalparks und andere Schutzgebiete, die durch nationales Recht ausgewiesen sind oder nach internationalen Standards als schutzwürdig gelten.

Von **Standortbezug** eines Vorhabens ist auszugehen, wenn es einem oder mehreren abzählbaren spezifischen Standorten zugeordnet werden kann. Der Standort muss nicht zusammenhängend sein und kann sich über ein oder mehrere geografische Gebiete erstrecken. Auch grundsätzlich mobile Finanzierungsgegenstände können einen Standortbezug aufweisen, z. B. dann, wenn sie auf im Wesentlichen gleichbleibenden Routen (z. B. Fähren) oder an im Wesentlichen gleichbleibenden Standorten (z. B. Schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinheiten (FSPOs)) eingesetzt werden.

Umwelt und Soziales, Umwelt- und Sozialaspekte bezeichnet zusammenfassend die Bereiche der Natur und Gesellschaft, die durch Wirtschaftstätigkeiten positiv und negativ (Auswirkungen, Risiken und Chancen) beeinflusst werden können. Dies umfasst beispielsweise, jedoch nicht abschließend, die Bereiche Klima, Umwelt/Natur, Biodiversität, Menschen- und Arbeitsrechte, Gesundheit, Sicherheit, Kulturgüter.

Vorhaben meint den Sinn und Anlass der Finanzierungs- oder Beratungsleistung, beispielsweise die Finanzierung eines Finanzierungsgegenstandes (mit oder ohne Standort- bzw. Projektbezug) oder eine Finanzierung für allgemeine Unternehmenszwecke.

¹ Als schutzwürdige Habitate sind modifizierte, natürliche und/oder kritische Habitate gemäß IFC PS 6 zu verstehen.

1. Präambel

(1) Nachhaltigkeitsleitbild und Selbstverständnis. Die KfW IPEX-Bank stellt Finanzierungen im Interesse der deutschen und europäischen Wirtschaft bereit. Sie unterstützt gemeinsam mit der deutschen und europäischen Exportwirtschaft sowie mit ihren globalen Unternehmenskunden eine nachhaltige wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Entwicklung in Deutschland, Europa und weltweit. Sie begleitet den technologischen Fortschritt durch die Entwicklung geeigneter Finanzierungslösungen mit dem Ziel, Lebensgrundlagen und Lebensqualität kommender Generationen zu verbessern und zu sichern. Verantwortung und Nachhaltigkeit sind dabei zentrale Leitmotive ihres Handelns. Dieses Selbstverständnis ist im [Nachhaltigkeitsleitbild](#) der KfW IPEX-Bank festgeschrieben.

(2) Nachhaltigkeitsrichtlinie. Diese Richtlinie konkretisiert das Nachhaltigkeitsleitbild der KfW IPEX-Bank in Bezug auf die Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialaspekten in ihrer Beratungs- und Finanzierungstätigkeit. Die KfW IPEX-Bank bekennt sich zu den Equator Principles (EP) und bezieht neben wirtschaftlichen ausdrücklich auch soziale und ökologische Aspekte in die Entscheidungsprozesse der Kreditvergabe ein. Es ist der Anspruch der KfW IPEX-Bank, Umwelt- und Sozialaspekte bei den von ihr begleiteten Vorhaben verantwortlich und angemessen zu berücksichtigen. Zudem unterstützt sie die Umsetzung internationaler Menschenrechte entsprechend der [Grundsatzerklärung der KfW und ihrer Tochterunternehmen zu Menschenrechten und zu ihrer Menschenrechtsstrategie](#) (Menschenrechtserklärung der KfW). Ziel der Richtlinie ist es, einen einheitlichen und verbindlichen Rahmen für den Umgang mit Umwelt- und Sozialaspekten bei der Beratungs- und Finanzierungstätigkeit der KfW IPEX-Bank zu schaffen. Zentrales Instrument dafür ist die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP). Alle von der KfW IPEX-Bank begleiteten Vorhaben werden unter Berücksichtigung internationaler Umwelt- und Sozialstandards sowie der Menschenrechtserklärung der KfW umfassend und systematisch auf ihre Umwelt- und Sozialverträglichkeit geprüft. Die Richtlinie definiert die Prinzipien und das Verfahren der USVP und trägt somit zur Transparenz in den Entscheidungsprozessen bei.

(3) Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung. Mit der USVP wird sichergestellt, dass potenzielle negative Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales (einschließlich Klimaaspekte und Menschenrechtsverletzungen) der von der KfW IPEX-Bank begleiteten Vorhaben sachgerecht identifiziert und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung fließen in die Finanzierungsentscheidungen der KfW IPEX-Bank ein. In der Projektumsetzung werden Maßnahmen ergriffen und dokumentiert, um die Konformität mit den zu beachtenden Umwelt- und Sozialstandards zu gewährleisten bzw. potenzielle Auswirkungen und/oder Risiken zu vermeiden, zu minimieren, abzuschwächen oder zu kompensieren.

Mit der USVP will die KfW IPEX-Bank außerdem dazu beitragen, dass:

- Kunden Umwelt- und Sozialaspekte so früh wie möglich bei der Planung eines Vorhabens und dessen Finanzierung berücksichtigen;
- Kunden die Bedeutung von Risiken für Umwelt und Soziales sowie die positiven Wirkungen rechtzeitig ergriffener Maßnahmen erkennen und sich für Vermeidungs-, Minderungs- und wenn nötig Kompensationsmaßnahmen sowie für eine transparente Offenlegung gegenüber betroffenen Gemeinschaften einsetzen;
- Kunden durch die Diskussion der Ergebnisse der USVP dazu bewegt werden, ihr Handeln in Bezug auf Umwelt und Soziales dauerhaft zu verbessern.

(4) Internationale Umwelt- und Sozialstandards. Diese Richtlinie knüpft an die im Folgenden genannten und international anerkannten Regeln in ihrer jeweils aktuellen Fassung an:

- Equator Principles (EP, Äquatorprinzipien)
- International Finance Corporation Performance Standards on Environmental and Social Sustainability (IFC PS)
- World Bank Group Environmental, Health and Safety Guidelines (EHS Guidelines)

- United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen)
- OECD Guidelines for Multinational Enterprises sowie das OECD-Dokument „Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting“
- UN Global Compact

2. Geltungsbereich der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie gilt für alle von der KfW IPEX-Bank begleiteten Vorhaben, unabhängig von der Finanzierungsform.

(2) Betrieblicher Umweltschutz und nachhaltige Beschaffung sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Diese sind konzernweit über die [Nachhaltigkeitsrichtlinie zum betrieblichen Umweltschutz der KfW Bankengruppe](#) und die [Nachhaltigkeitsanforderungen bei Beschaffungen der KfW](#) geregelt und haben für die KfW IPEX-Bank entsprechend ihrer aktuellen Fassung Gültigkeit.

(3) Die Steuerungssystematik der KfW IPEX-Bank in Richtung Treibhausgasneutralität ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Im Sinne der Paris-Kompatibilität sind Anforderungen einzuhalten, die in den [Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe](#) geregelt sind.

3. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit

3.1 Grundprinzipien der Prüfung

(1) Alle neuen und mit wesentlichen Änderungen einhergehenden Vorhaben, die die KfW IPEX-Bank mit Finanzierungs- oder Beratungsleistungen begleitet, sind Gegenstand einer USVP auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie. Die Bewertung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit bezieht sich auf das gesamte Vorhaben, auch wenn die KfW IPEX-Bank nur Teile oder Einzelkomponenten eines Vorhabens finanziert. Die Prüfung eines Vorhabens schließt auch alle erforderlichen Hilfs- und Nebeneinrichtungen (sog. Associated Facilities) ein, die zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens erforderlich sind oder ohne die das Vorhaben nicht machbar wäre.

(2) Die Ergebnisse der USVP werden dokumentiert und fließen in die Kreditentscheidung ein.

(3) Es gilt das Gebot, nach angemessenen Schutz- und Mitigierungsmaßnahmen zu suchen, die betriebswirtschaftlich tragbar sind. Wenn die USVP ergibt, dass trotz möglicher Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen inakzeptable negative Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales bestehen bleiben, wird sich die KfW IPEX-Bank nicht an der Finanzierung beteiligen.

(4) Die USVP unterteilt sich in:

a) Für alle Vorhaben verbindliche **Mindestprüfung**, bestehend aus

1. Screening

- des Verhaltens des **Kunden** in Bezug auf Umwelt- und Sozialaspekte und
- des **Vorhabens** zur Abschätzung seiner Umwelt- und Sozialrisiken

2. **Kategorisierung** des Vorhabens in Kategorie A, B+, B oder C

3. Prüfung des Umwelt- und Sozialmanagementsystems (ESMS) des Kunden

b) Für Vorhaben der Kategorie A, B+ und B zusätzliche **vertiefte Prüfung**.

(5) Die Betrachtungsebene der USVP unterscheidet sich je nach Finanzierungsart:

- **Finanzierungen mit Standortbezug**

Betrachtungsebene ist das **Projekt**. Beispiele sind Projektfinanzierungen oder projektbezogene Unternehmensfinanzierungen, etwa für ein Kraftwerk. Das Projekt wird auf potenzielle negative Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales geprüft. Die KfW IPEX-Bank wendet bei allen projekt- und standortbezogenen Vorhaben die EP an, unabhängig davon, ob die Anwendungskriterien der EP (z. B. Mindestinvestitionsvolumen) erfüllt sind.

- **Finanzierungen ohne Standortbezug mit Finanzierungsgegenstand**

Betrachtungsebene ist das **Unternehmen**. Beispiele sind Objektfinanzierungen für Verkehrsmittel, die für den Einsatz auf vorhandenen Infrastrukturnetzen bestimmt sind und die nicht an einen Standort gebunden sind (Schiffe, Flugzeuge, Schienenfahrzeuge). Bei diesen Finanzierungen wird die Fähigkeit des Unternehmens geprüft, mit potenziellen negativen Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales umzugehen, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben (durch die Prüfung des ESMS gemäß Abschnitt 3.4). Der Finanzierungsgegenstand selbst (z. B. Schiff, Flugzeug, Schienenfahrzeug) ist unter der Voraussetzung, dass internationale Normen hinsichtlich Sicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz und Umweltverträglichkeit für seinen Betrieb gelten, nicht Gegenstand der Prüfung.

- **Finanzierungen ohne Standortbezug und ohne Finanzierungsgegenstand**

Betrachtungsebene ist das **Unternehmen**. Beispiel sind allgemeine Unternehmensfinanzierungen. Bei Finanzierungen ohne Projekt- bzw. Standortbezug wird die Fähigkeit des Unternehmens geprüft, mit potenziellen negativen Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales umzugehen, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben (durch die Prüfung des ESMS gemäß Abschnitt 3.4).

- **Finanzierungen für Finanzintermediäre (FI)**

Betrachtungsebene ist das **End-Vorhaben** bzw. der **FI**. Werden FI finanziert, wird geprüft, ob die Finanzierung einem eindeutigen/identifizierbaren End-Vorhaben zuzuordnen ist. Ist dies der Fall, wird die Finanzierung gemäß der relevanten Betrachtungsebene (Abschnitt 3.1 (5)) geprüft. Kann die Finanzierung nicht oder nicht eindeutig einem identifizierbaren End-Vorhaben zugeordnet werden, wird die Fähigkeit des FI geprüft, mit potenziellen negativen Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales umzugehen, die sich aus der Geschäftstätigkeit des FI ergeben können (durch die Prüfung des ESMS gemäß Abschnitt 3.4).

(6) Bei Vorhaben, die eine Änderung eines bestehenden Vorhabens vorsehen, ist eine erneute USVP erforderlich, wenn die Änderung wesentlich ist. Eine Änderung ist wesentlich, wenn neue negative Auswirkungen und/oder Risiken hervorgerufen oder bestehende verändert oder verstärkt werden können oder wenn die Änderung einen Umfang hat, dass für sie allein im Regelfall eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie (ESIA, Definition siehe Abschnitt 3.6) erforderlich wäre. Die EP werden nicht retroaktiv angewendet.

(7) Bei kerntechnischen Anlagen sowie militärischen Gütern führt die KfW IPEX-Bank grundsätzlich keine eigenen Prüfungen durch. Sie folgt in diesen Bereichen den Vorgaben der Bundesregierung sowie den entsprechenden Ausfuhrbestimmungen.

3.2 Screening

Im Rahmen des Screenings werden das bzw. die Geschäftsfeld(er) und das Verhalten des Kunden in Bezug auf Umwelt- und Sozialaspekte betrachtet. Zudem wird das geplante Vorhaben bzgl. potenzieller negativer Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales überprüft. Ziel ist es, Art und Umfang negativer Auswirkungen und Risiken zu identifizieren bzw. abzuschätzen, die durch ein geplantes Vorhaben entstehen können.

Anhang I zeigt eine illustrative Liste potenzieller Umwelt- und Sozialaspekte, die als Orientierung dienen kann.

3.3 Kategorisierung

(1) Aus dem Screening ergibt sich die Kategorisierung des Projekts, des Unternehmens oder des FI² in eine der vier Kategorien A, B+, B oder C gemäß der Erheblichkeit der potenziellen negativen Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales.

(2) Die **Kategorie A** umfasst Projekte, Unternehmen oder FI mit Geschäftstätigkeiten mit **potenziell erheblich negativen** Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales, die vielfältig, irreversibel oder beisspiellos sind.

Auswirkungen und Risiken können potenziell erheblich negativ sein, wenn z. B. das Projekt sehr komplex und groß ist oder sich in einer sensiblen Umwelt befindet. Dies gilt z. B. für Projekte an neu entwickelten Standorten (Greenfield). Die Auswirkungen und Risiken können dabei ein größeres Gebiet als nur die im Bau/Betrieb befindliche Anlage/Einrichtung, den Standort der Anlage sowie ggf. angeschlossene Nebeneinrichtungen oder das Projektgebiet im engeren Sinn betreffen.

Eine illustrative Liste von Projekten bzw. Sektoren, die in Kategorie A fallen können, befindet sich in Anhang II.

(3) Die **Kategorie B** umfasst Projekte, Unternehmen oder FI mit Geschäftstätigkeiten mit **potenziell begrenzten negativen** Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales, die in ihrer Anzahl überschaubar, sehr standortspezifisch, größtenteils reversibel sind und durch Mitigierungsmaßnahmen gemindert werden können. Die Auswirkungen und/oder Risiken sind weniger schwerwiegend als in Kategorie A und können in der Regel mit Gegenmaßnahmen nach dem Stand der Technik bzw. durch Standardlösungen gemindert werden.

Eine illustrative Liste von Projekten bzw. Sektoren, die in Kategorie B fallen können, befindet sich in Anhang III.

(4) Da die Kategorie B eine weite Spanne an Projekten und Unternehmen oder FI mit höheren und weniger hohen Risiken umfassen kann, wird bezüglich der Ausgestaltung der vertieften Prüfung zwischen weniger risikobehafteten Vorhaben der Kategorie B und riskanteren Vorhaben der **Kategorie B+** unterschieden. Die Kategorie B+ umfasst Vorhaben, die (im Vergleich zu A) nur bzw. (im Vergleich zu B) dennoch vereinzelt erheblich negative Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales aufweisen.

(5) Die **Kategorie C** umfasst Projekte, Unternehmen oder FI mit Geschäftstätigkeiten mit geringfügigen oder keinen negativen Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales. Vorhaben in dieser Kategorie erfordern in der Regel keine vertiefte Prüfung im Sinne dieser Richtlinie. Im Verlauf der Kreditbeziehung ist jedoch darauf zu achten, ob sich wesentliche Änderungen ergeben.

3.4 Prüfung ESMS des Kunden

(1) **ESMS.** Ein Environmental and Social Management System (Umwelt- und Sozialmanagementsystem) umfasst Managementprozesse und -verfahren, die es einer Organisation

² Bei Finanzierungen für FI wird entweder das Projekt oder der FI kategorisiert entsprechend der Regelung in Abschnitt 3.1 (5).

ermöglichen, die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu analysieren, zu kontrollieren und zu verringern. Es stellt den übergreifenden Rahmen auf Unternehmens- oder Projektebene dar mit dem Ziel, Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales eines Vorhabens fortlaufend zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern.

(2) Für alle Vorhaben wird das Vorhandensein, die Ausgestaltung und die Funktionsfähigkeit des ESMS des Kunden geprüft. Bei Vorhaben der Kategorie A, B+ und B ist die Prüfung des ESMS des Kunden Teil der vertieften Prüfung gemäß Abschnitt 3.5.

Bestandteile eines solchen Systems sind (gemäß IFC PS 1):

- a) Leitlinien,
- b) ein systematisches Verfahren zur Prüfung von Umwelt- und Sozialrisiken,
- c) Managementprogramme oder Managementpläne zur strukturierten Umsetzung der Prüfergebnisse,
- d) geeignete organisatorische Kapazitäten und Kompetenzen,
- e) Programme/Pläne für Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr,
- f) strukturierte Kommunikation mit Stakeholdern,
- g) Monitoring und Berichterstattung.

3.5 Vertiefte Prüfung bei Vorhaben der Kategorie A, B+ und B

(1) Grundsatz. Vorhaben der Kategorie A, B+ und B unterliegen grundsätzlich einer vertieften USVP. Die Marktteilungen greifen bei der vertieften Prüfung auf die Expertise interner Sachverständiger für Umwelt und Soziales zurück (Kompetenzcenter für Umwelt- und Sozialverträglichkeit der KfW Bankengruppe, KCUS). Die Angaben in Abschnitt 3.5 beziehen sich auf alle Vorhaben der Kategorien A, B+ und B, sofern nicht einzelne Kategorien explizit ausgenommen sind. Bei Vorhaben der Kategorie B werden jedoch Umfang, Schwerpunkte und Tiefe der Prüfungsdokumentation von Fall zu Fall festgelegt.

(2) Vertiefte Prüfung bei Unternehmen und FI. Bei Unternehmensfinanzierungen und FI der Kategorien A, B+ und B sind die Themen Sicherheit, Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz, Menschenrechte, Umwelt- und Klimaschutz vertieft zu prüfen. Zur Orientierung bei der Prüfung kann ein öffentliches Bekennen zu den ILO-Kernarbeitsnormen, den UN Guiding Principles on Business and Human Rights oder den OECD Guidelines für Multinational Enterprises bzw. dem OECD-Dokument „Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting“ oder Informationen zu deren Einhaltung bzw. Nicht-Einhaltung dienen.

(3) Vertiefte Prüfung bei Projekten. Grundlage für die vertiefte Prüfung bei Projekten sind Informationen und Dokumente (im Folgenden „Prüfungsdokumentation“), die grundsätzlich vom Kunden der KfW IPEX-Bank frühzeitig bereitzustellen sind. Die Prüfungsdokumentation adressiert und bewertet die relevanten Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales auf umfassende, angemessene und objektive Art. Anhang I zeigt eine illustrative Liste potenzieller Umwelt- und Sozialaspekte, die bei Relevanz in der Prüfungsdokumentation zu adressieren sind. Je nach Kategorisierung des Vorhabens sind Dokumente unterschiedlichen Umfangs vom Kunden vorzulegen bzw. im Rahmen der vertieften Prüfung zu erstellen.

3.6 Anforderungen an die Prüfungsdokumentation

(1) ESIA. Bei Projekten der Kategorie A und B+ beinhaltet die Prüfungsdokumentation ein projektbezogenes Environmental and Social Impact Assessment (ESIA, Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie), das positive und negative Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales identifiziert und bewertet. Bei Projekten der Kategorie B kann ein begrenztes oder gezieltes ESIA angebracht sein, das die während des Kategorisierungsprozesses identifizierten Auswirkungen oder Risiken thematisiert.

(2) ESMP. Der Environmental and Social Management Plan (ESMP, Umwelt- und Sozialmanagementplan) ist Bestandteil der Prüfungsdokumentation und fasst die Verpflichtungen des Projekts zur Identifizierung, Bewertung und Minderung von Umwelt- und Sozialrisiken sowie -auswirkungen zusammen. Er enthält spezifische Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation dieser Risiken. Er soll ebenfalls Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Maßnahmen und ihre Kosten darstellen. Der Detaillierungsgrad und die Komplexität des ESMP müssen den potenziellen Risiken und Auswirkungen des Projekts angemessen sein.

(3) Klimawandel. In der Prüfungsdokumentation werden potenzielle negative Auswirkungen und/oder Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel adressiert und bewertet. In folgenden Fällen ist ein Climate Change Risk Assessment (CCRA) nach den Anforderungen der EP obligatorisch:

- Für Projekte in Kategorie A und B+ werden im CCRA relevante physische Risiken (nach Definition der Task Force on Climate-Related Financial Disclosure (TCFD)) betrachtet.
- Für Projekte, die voraussichtlich mehr als 100.000 Tonnen CO₂e p. a. emittieren (Scope-1- und Scope-2-Emissionen gemäß Definition von EP zusammengenommen), werden im CCRA transitorische Risiken (nach Definition der TCFD) betrachtet sowie eine Alternativenanalyse, die weniger treibhausgasintensive Alternativen evaluiert, durchgeführt. Die Alternativenanalyse soll bewirken, dass der Kunde die technisch und finanziell effizienteste Alternative wählt, die zu einer möglichst geringen jährlichen CO₂e-Emission des Projekts führt.

(4) Menschenrechte. In der Prüfungsdokumentation werden potenzielle negative Auswirkungen auf und/oder Risiken für Menschenrechte nach den Anforderungen der EP adressiert und bewertet. Sofern das Projekt eine kritische Menschenrechtssituation erwarten lässt, sind ein Human Rights Impact Assessment (HRIA, vertiefte Untersuchung zu Menschenrechtsthemen) und Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung der Menschenrechte erforderlich, orientiert an den UN-GPs.

Liegen bei konsortialen oder parallelen Finanzierungen mit anderen EP-Banken oder anderen Finanzinstitutionen qualifizierte Prüfungsunterlagen zu Umwelt- und Sozialaspekten vor, so ist die Prüfung der vorliegenden Unterlagen auf Plausibilität i. d. R. ausreichend. Dies schließt weder die Möglichkeit aus, ausgewählten Fragestellungen vertieft nachzugehen, noch die Notwendigkeit, Implausibilitäten eingehend zu prüfen.

3.7 Inhalt der vertieften Prüfung

(1) IESC. Bei Projekten der Kategorie A und B+ wird ein externer Independent Environmental and Social Consultant (IESC, unabhängiger Berater für Umwelt und Soziales) verpflichtend hinzugezogen, der nicht unmittelbar im Auftrag des Kunden an der Vorbereitung des Projekts beteiligt war und sein wird. Sofern negative Auswirkungen auf indigene Völker, sensible Umwelt, Artenvielfalt oder kulturelles Erbe zu erwarten sind oder umfangreiche Umsiedlungen zu befürchten sind, erfolgt grundsätzlich immer ein Independent Review. Der IESC überprüft das ESMS und das ESIA des Kunden, den resultierenden ESMP (bzw. die ESMPs) sowie den Prozess des Stakeholder Engagements und beurteilt die Konformität des Projektes mit den EP sowie dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie (Independent Review) und erstellt einen Prüfbericht (Environmental and Social Due Diligence Report). Nach Vertragsabschluss begleitet der IESC das Projekt durch ein unabhängiges Monitoring zur Prüfung der Konformität des Vorhabens mit den zu beachtenden Standards.

(2) Zu beachtende Standards. Im Zuge der vertieften Prüfung wird überprüft und bewertet, inwieweit das Projekt die jeweils zu beachtenden Standards einhält. Je nach Investitionsland ergeben sich unterschiedliche zu beachtende Standards:

- **Projekte in Designated Countries.** Bei Projekten in Ländern, die über ein ausgebautes umwelt- und sozialrechtliches Regelwerk verfügen und dieses auch umsetzen (Designated Countries), wird die Einhaltung relevanter nationaler Gesetze, Vorschriften und Genehmigungen, die sich auf Umwelt- und Sozialaspekte beziehen, überprüft. Darüber hinaus prüft die KfW IPEX-Bank grundsätzlich (bei Projekten der Kategorie A und B+

unter Einbezug des IESC), ob zusätzlich zu den nationalen Standards einzelne oder mehrere der IFC PS anzuwenden sind. Eine Liste der Designated Countries findet sich auf der Webseite der EP.

Sind indigene Völker betroffen, ist immer die Konformität des Projekts mit den IFC PS 7 zu prüfen.

- **Projekte in Non-Designated Countries.** Bei Projekten in allen anderen Ländern werden zusätzlich zu den lokalen Standards die Einhaltung der IFC PS sowie der EHS Guidelines überprüft.

Das KCUS klärt in Zweifelsfällen, inwieweit die relevanten rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen internationalen Anforderungen genügen. Weiterhin können Maßstäbe aus dem Umweltrecht der Europäischen Union oder andere orientierende Rahmenwerke internationaler Initiativen³ herangezogen werden.

(3) Stakeholder Engagement. Im Rahmen der vertieften Prüfung ist festzustellen, ob die Beteiligung der Stakeholder auf strukturierte und kulturell sowie sprachlich angepasste Weise erfolgte. Für Projekte, die potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinschaften haben, ist ein Informed Consultation and Participation Process (Prozess der informierten Konsultation und Beteiligung) erforderlich. Dieser Prozess ist an die identifizierten Auswirkungen und Risiken, den Entwicklungsstand des Projekts, die Sprachpräferenzen und Entscheidungsprozesse der betroffenen Gemeinschaft sowie die Bedürfnisse von benachteiligten und gefährdeten Gruppen anzupassen. Außerdem muss er frei von Manipulation, Einmischung, Nötigung und Einschüchterung sein.

Zur angemessenen Beteiligung der Stakeholder gehört auch, angepasst an den Umfang der Risiken und Auswirkungen des Projekts, relevanten Stakeholdern die Prüfungsdokumentation in der jeweiligen Landessprache und in einer kulturell angemessenen Weise zur Verfügung zu stellen. Die Offenlegung sollte fortlaufend und so früh wie möglich erfolgen, auf jeden Fall vor Beginn des Projekts.

Im Rahmen des Stakeholder-Engagement-Prozesses werden die Stakeholder auch über den Beschwerdemechanismus informiert.

Der Kunde wird die Ergebnisse des Prozesses zur Einbeziehung der Betroffenen berücksichtigen und dokumentieren, einschließlich der vereinbarten Maßnahmen, die sich aus diesem Prozess ergeben.

In Ländern und Gebieten, in denen Stakeholder unter Einbezug oder Federführung staatlicher Institutionen zu beteiligen sind, soll der Kunde im Rahmen der Vorgaben dieser staatlichen Institutionen an diesbezüglichen Planungs-, Implementierungs- und Monitoring-Maßnahmen mitwirken.

(4) Indigene Völker. Zu den vom Projekt betroffenen Gemeinschaften können indigene Völker gehören, die eine besonders schützenswerte Bevölkerungsgruppe darstellen. Zu möglichen negativen Auswirkungen und/oder Risiken für indigene Völker gehören die Beeinträchtigung von traditionellen oder gewohnheitsrechtlichen Nutzungs- und Eigentumsrechten an Ressourcen und Gebieten, Umsiedlungsmaßnahmen aus solchen Gebieten sowie die Beeinträchtigung von kulturellem und identitätsstiftendem Erbe einschließlich dessen kommerzieller Nutzung. Werden negative Auswirkungen für indigene Völker identifiziert, ist immer die Konformität des Projekts mit den IFC PS 7 zu prüfen. Diese Projekte setzen einen konsistenten Prozess für einen Free Prior Informed Consent (FPIC, freiwillige, vorherige und nach Informierung erfolgte Zustimmung) der betroffenen indigenen Völker voraus.

Ist bei einem Projekt, bei dem indigene Völker negativ betroffen sind, unklar, ob ein FPIC vorliegt, kann die KfW IPEX-Bank nach Anhörung des IESC weitere Schritte in Bezug auf die Erfüllung der EP festlegen.

³ Z. B. Regelwerke des International Council on Mining and Metals (ICMM), der World Commission on Dams, der Global Industry Standards on Tailings Management etc.

(5) Beschwerdeverfahren. Für Projekte der Kategorie A und B+ hat der Kunde während der Projektlaufzeit (Vorbereitung und Betrieb) ein geeignetes Verfahren einzurichten, mit dem Bedenken und Beschwerden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Projektstandort und der betroffenen Gemeinschaften entgegengenommen und behandelt werden können. Das Verfahren soll dem Projekt angemessen und kulturell angepasst sein. Fälle und Bearbeitungsergebnisse sind zu dokumentieren und Bestandteil der Berichterstattung an die KfW IPEX-Bank.

(6) ESAP. Für Projekte, bei denen Lücken in der Einhaltung der zu beachtenden Standards erkannt bzw. die Standards nicht zur Zufriedenheit der KfW IPEX-Bank erfüllt werden, erstellt der IESC einen Environmental and Social Action Plan (ESAP, Umwelt- und Sozialaktionsplan, auch Equator Principles Action Plan (EPAP)). Der ESAP hat das Ziel, das Projekt in Einklang mit den EP zu bringen oder anzugeben, wo eine begründete Abweichung von den geltenden Standards vorliegt. Hierin wird der ausstehende Handlungsbedarf mit Zeitplan für ein standardkonformes Management und Monitoring für die Bau- und Betriebsphase (ggf. auch Rückbau und Stilllegung) des Projekts konkretisiert. Der ESAP ist Bestandteil des Finanzierungsvertrags für das Projekt und kann im Projektverlauf nach qualifizierter Prüfung, z. B. durch einen IESC, aktualisiert werden.

Sofern dauerhafte oder befristete Abweichungen von den zu beachtenden Standards vorgesehen sind, müssen diese durch den Kunden begründet werden.

3.8 Ergebnis der USVP und Entscheidung über Finanzierungsbeteiligung

(1) Bei allen Vorhaben sind die Ergebnisse der USVP (Gegenstand, Tiefe und Umfang der Prüfung) als Bestandteil der Kreditentscheidung den jeweiligen Genehmigungsgremien vorzustellen.

(2) Wenn die USVP ergibt, dass ein Vorhaben nicht den zu beachtenden Standards entspricht oder dass trotz möglicher Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen inakzeptable negative Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales bestehen bleiben, wird sich die KfW IPEX-Bank nicht an der Finanzierung beteiligen.

(3) Anforderungen an Finanzierungsverträge bei Projektfinanzierungen und projektbezogenen Unternehmensfinanzierungen (mit Standortbezug). Nach einer positiven Kreditentscheidung werden angemessene, an den EP orientierte Covenants in die Finanzierungsverträge aufgenommen. Der Kunde verpflichtet sich in den Finanzierungsverträgen zur Einhaltung aller relevanten nationalen und lokalen Gesetze, Vorschriften und Genehmigungen im Investitionsland, die sich auf Umwelt- und Sozialaspekte beziehen, in allen materiellen Bereichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde bei allen Projekten der Kategorien A, B+ und B in der Finanzierungsdocumentation:

- zur Einhaltung des ESMP (bzw. der ESMPs) und des ESAP (sofern vorhanden) während Bau und Betrieb des Projekts in allen materiellen Bereichen;
- zur Berichterstattung in angemessenen Zeitabständen (mindestens jährlich) und in einem abgestimmten Format über Rechtskonformität und Erfüllung des ESMP (bzw. der ESMPs) und des ESAP (sofern vorhanden);
- zur Stilllegung der Einrichtungen, wo anwendbar und angemessen, in Übereinstimmung mit einem vereinbarten Stilllegungsplan.

4. Monitoring und Berichterstattung des Kunden

(1) Beim Auftreten von außergewöhnlichen Beeinträchtigungen von Umwelt- und Sozialaspekten wird die KfW IPEX-Bank ihren Einfluss soweit möglich nutzen, um zur Problembehebung beizutragen.

(2) Bei Projekten der Kategorie A und B+ sind für die Überprüfung und Gewährleistung der Einhaltung der EP nach Financial Close und über die Laufzeit des Kredits ein unabhängiges Monitoring und Berichterstattung erforderlich. Dies erfolgt durch einen IESC oder durch einen vom Kunden beauftragten, qualifizierten und erfahrenen externen Experten.

(3) Bestandteil der Berichterstattung sind außerdem die Fälle und Bearbeitungsergebnisse des Beschwerdeverfahrens.

5. Transparenz und Offenlegung des Kunden

(1) Die Bereitstellung von Informationen zum Vorhaben ist die Aufgabe des Kunden.

(2) Die KfW IPEX-Bank wird Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Partei an Dritte weitergeben.

(3) Bei Vorhaben der Kategorie A und B+ ergeben sich folgende Offenlegungsverpflichtungen/-empfehlungen für den Kunden:

- Der Kunde veröffentlicht online eine Zusammenfassung des ESIA, das – sofern relevant – Bezug auf Klimawandel und Menschenrechte nimmt, soweit es sich nicht um projektbezogene Akquisitions- oder Refinanzierungen handelt.
- Für Projekte, die mehr als 100.000 Tonnen CO₂e p. a. emittieren, veröffentlicht der Kunde die jährlichen Treibhausgasemissionen (Scope-1- und Scope-2-Emissionen kombiniert) sowie ggf. die Treibhausgas-effizienz-Quote. Die KfW IPEX-Bank empfiehlt ihren Kunden, die verursachten Emissionen bereits ab einer jährlichen Emissionsmenge von 25.000 Tonnen CO₂e zu veröffentlichen.
- Die KfW IPEX-Bank empfiehlt ihren Kunden, nicht-sensible projektspezifische Biodiversitätsthemen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, z. B. über die Global Biodiversity Information Facility (GBIF) oder andere nationale oder internationale Datenbanken.

(4) Für Projektfinanzierungen sowie projektbezogene Akquisitions- und Refinanzierungen aller Kategorien, die unter den Geltungsbereich der EP fallen, holt die KfW IPEX-Bank die Zustimmung zur Veröffentlichung projektspezifischer Informationen im Rahmen des jährlichen EP-Reportings ein. Die projektspezifischen Informationen umfassen:

- Projektname (wie im Kreditvertrag angegeben bzw. öffentlich bekannt),
- Jahr, in dem Financial Close stattfand,
- Investitionsland,
- Sektor (Bergbau, Infrastruktur, Öl & Gas, Energie und Sonstige).

Für projektbezogene Unternehmensfinanzierungen, inkl. Akquisitions- und Refinanzierungen, die unter den Geltungsbereich der EP fallen, gilt eine Empfehlung zur Zustimmung einer Veröffentlichung der projektspezifischen Informationen.

6. Berichterstattung der KfW IPEX-Bank

(1) Über die Vorhaben, die unter den Geltungsbereich der EP fallen, berichtet die KfW IPEX-Bank jährlich im Rahmen des EP-Reportings an die Equator Principles Association (EPA). Die Informationen werden auf der Webseite der KfW IPEX-Bank sowie auf der Webseite der EPA veröffentlicht.

(2) Die KfW IPEX-Bank berichtet in zusammengefasster Form und in gesetzlich festgelegtem Rahmen jährlich über die Umsetzung dieser Richtlinie. Darüber hinaus erfolgt eine entsprechende Information des Verwaltungsrates im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über das Umwelt- und Sozialengagement der KfW Bankengruppe.

7. Überprüfung der Richtlinie

Diese Richtlinie wird jährlich überprüft.

Anhang

Anhang I: Illustrative Liste potenzieller Umwelt- und Sozialaspekte

- a) Ökologische und soziale Bestandsaufnahme des vorgesehenen Standortes und Einwirkungsbereichs des Vorhabens
- b) Betrachtung tragfähiger, aus ökologischer und/oder sozialer Sicht zu bevorzugender Alternativen
- c) Anforderungen des nationalen Rechts und internationaler Abkommen und Vereinbarungen
- d) Schutz und Erhaltung der Biodiversität, einschließlich gefährdeter Arten und sensibler Ökosysteme in anthropogen veränderten, natürlichen und gefährdeten Lebensräumen sowie Identifizierung rechtlich geschützter Gebiete
- e) Nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen (einschließlich nachhaltiger Ressourcenbewirtschaftung durch angemessene unabhängige Zertifizierungssysteme)
- f) Gebrauch von und Umgang mit Gefahrstoffen
- g) Gefahrenanalyse und Risikomanagement
- h) Effizienz von Produktion, Logistik und Energieverbrauch
- i) Vorsorge gegen Umweltverschmutzung und Abfallvermeidung, Begrenzung von Schadstoffabgabe (Abwässer, Luftemissionen) und Management von Abfällen einschließlich Gefahrstoffen
- j) Nachhaltigkeit des Projektbetriebs unter Berücksichtigung von absehbaren Auswirkungen des Klimawandels sowie Möglichkeiten zur Anpassung
- k) Kumulative Wirkungen von bestehenden Projekten mit dem geplanten Vorhaben sowie mit Projekten, die voraussichtlich in der Zukunft realisiert werden
- l) Respektierung der Menschenrechte durch angemessenes Handeln, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu vermeiden oder Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu begegnen
- m) Sozialbelange am Arbeitsplatz (einschließlich der Kernarbeitsnormen der ILO) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- n) Konsultation und Beteiligung der betroffenen Stakeholder bei der Konzeption, der Begutachtung und der Durchführung des Vorhabens
- o) Sozioökonomische Auswirkungen
- p) Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, benachteiligte und vulnerable Gruppen
- q) Genderaspekte und ungleiche Wirkungen auf die Geschlechter
- r) Landerwerb und unfreiwillige Umsiedlung
- s) Auswirkungen auf indigene Völker und deren Kultur und Werte
- t) Schutz des kulturellen Eigentums und der Kulturgüter
- u) Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (einschließlich Risiken und Auswirkungen durch den Einsatz von Sicherheitspersonal im Vorhaben und Umgang damit)
- v) Brandschutz und Lebenssicherheit

Anhang II: Illustrative Liste für Kategorie A und B+

Themenspezifisch: In Kategorie A fallen z. B. Projekte, Unternehmen oder FI mit Geschäftstätigkeiten, die

- sensible Umwelt beeinträchtigen können;
- signifikante grenzüberschreitende Auswirkungen oder Relevanz hinsichtlich internationaler Verträge haben können (z. B. Verträge zum internationalen Abfallrecht, zum Schutz der Meere oder Übereinkommen zum Schutz der Biodiversität);
- mit einem hohen Ressourcenverbrauch einhergehen, insbesondere von Boden, Landschaft oder Wasser;
- mit erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit verbunden sind (z. B. Industrie- oder Verkehrsanlagen in der Nähe von Siedlungsgebieten, erheblichen Emissionen während Bau und/oder Betrieb, Umgang mit gefährlichen Stoffen, Lärm oder schädlichen Emissionen);
- in größerem Ausmaß Umsiedlungen erfordern oder zu signifikantem Verlust von Lebensgrundlagen führen;
- Menschenrechte, z. B. indigener Völker, voraussichtlich nachteilig beeinträchtigen;
- soziale Aspekte berühren wie z. B. Erfordernis umfangreicher Umsiedlungen; Eingriffe in die Lebensräume indigener Völker; Einflüsse auf traditionelle Rechte (z. B. Landrechte, Nutzungsrechte); Gefährdung des kulturellen Erbes; Privatisierungen von sozialen Dienstleistungen;
- integrale soziale Aspekte wie z. B. große Anzahl ungelernter, befristet beschäftigter und/oder Wanderarbeiter beinhalten; arbeitsintensive Produktionsprozesse; gefährliche Arbeitsbedingungen (z. B. Gefahrstoffe, Emissionen); Vorhaben in Sonderwirtschaftszonen mit eingeschränkten Sozialstandards.

Sektorspezifisch: In Kategorie A können z. B. Vorhaben in folgenden Sektoren fallen:

- Infrastrukturprojekte wie Straßen, Eisenbahnlinien, Brücken, Pipelines, Hochspannungsfreileitungen, Tourismuseinrichtungen (Flächenverbrauch, Naturschutz, Umsiedlungen)
- Forst- und Plantagenwirtschaft (Flächenverbrauch, Naturschutz)
- Großer Wasserbau wie Stauseen, Küstenschutz, Hafenanlagen, Fluss- und Kanalbau (Naturschutz, Umsiedlungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt)
- Bergbau und die Verarbeitung bergbaulicher Produkte (Landschaftseingriffe, Gewässerbelastung, Umsiedlungen)
- Kohlenstoff- und Mineralölverarbeitung (Anlagensicherheit, Luftemissionen)
- Gas- und Mineralölförderung (Grundwasserbelastung, Methanemissionen)
- Nicht-Eisen-Metallhütten und -Schmelzanlagen (Luftemissionen, Stäube)
- Eisen-/Stahlwerke (Luftemissionen, Stäube)
- Chemische Grundstoffindustrie (Anlagensicherheit, Luftemissionen, Gewässerbelastung, gefährliche Abfälle)
- Papier- und Zellstoffproduktion (Gewässerbelastung)
- Flughäfen (Flächenverbrauch, Lärm, Grundwasserbelastung)
- Thermische Kraftwerke (Flächenverbrauch, Luftemissionen, Gewässerbelastung, Ascheentsorgung)
- Großflächige Wind- und Solarenergieerzeugung (Flächenverbrauch, Lärmemissionen, Biodiversität, Wasserverbrauch)
- Nahrungs- und Futtermittelindustrie (Gewässerbelastung)
- Steine- und Erdenindustrie, Glasindustrie (Stäube, Luftemissionen)
- Mineralölverarbeitung, -verteilung und -lagerung (Anlagensicherheit, Luftemissionen, Grundwasserbelastung)
- Landwirtschaft samt Einrichtungen zur Massentierhaltung (Landerwerb, Tierschutz, Gewässerbelastung, Abfälle)

Anhang III: Illustrative Liste von Vorhaben und Sektoren, die in Kategorie B fallen können

Themenspezifisch: In Kategorie B fallen z. B. Projekte, Unternehmen oder FI mit Geschäftstätigkeiten, die

- keine oder nur geringfügige Berührung sozialer Belange Dritter oder
- Arbeitsbedingungen ohne erhebliche Abweichungen von anerkannten Standards aufweisen.

Sektorspezifisch: In Kategorie B können z. B. Vorhaben in folgenden Sektoren fallen:

- Metallverarbeitung (Beiz- und Entfettungsmittel, Abfälle, Lärm)
- Holzverarbeitung (Stäube, chemische Behandlungsmittel, Lärm)
- Textilproduktion (Stäube, Färbereiabwasser, Lärm)
- Herstellung chemischer und pharmazeutischer Produkte (Luft-, Gewässerbelastung)
- Entsorgungseinrichtungen für Abwasser und Abfall (Schlammabeseitigung, Deponiesicherheit, ggf. Luftemissionen)

Kontakt

KfW IPEX-Bank GmbH
Zeppelinallee 8
60325 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 7431-0
www.kfw-ipex-bank.de

Redaktion

Unternehmensstrategie und Nachhaltigkeit KfW IPEX-Bank

Änderungen vorbehalten
Frankfurt am Main, Stand: Juni 2025